

An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-112000/0019-GS/VB/2019

Begutachtungsverfahren

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. November 2019 unter der Geschäftszahl BMNT-LE.4.3.1/0004-RD 2/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Futtermittelgesetz 1999 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 6 (§ 11).:

Der (vom Novellenentwurf nicht umfasste) **§ 11 Abs. 2** normiert, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei jeder Einfuhr von Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs, Vormischungen oder Zusatzstoffen eine Dokumentenkontrolle sowie im Stichprobenverfahren eine Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls eine Probenahme durchzuführen hat. Diese lückenlose Einfuhrkontrolle geht auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zurück, die durch die Verordnung (EU) 2017/625 mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben wird. Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2017/625 haben die amtlichen Kontrollen bei in die Union verbrachten Tieren und Waren (und damit auch bei Futtermitteln) künftig risikobasiert zu erfolgen. Eine lückenlose Einfuhrkontrolle ist dabei nur insoweit vorgesehen, als Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe Gegenstand von

Durchführungsakten der Kommission gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sind, also etwa die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Futtermittel aus den dort angeführten Drittstaaten. Es wird daher angeregt, den ersten Satz des § 11 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat bei jeder Einfuhr von Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs, Vormischungen oder Zusatzstoffen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2017/625 und der dazu von der Kommission erlassenen Durchführungsakte eine Dokumentenkontrolle sowie im Stichprobenverfahren eine Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls eine Probenahme durchzuführen.“

Zu dem (vom Novellenentwurf umfassten) **§ 11 Abs. 3** ist anzumerken, dass Artikel 76 der Verordnung (EU) 2017/625 bei Sendungen, die keinen besonderen Grenzkontrollen unterliegen, die behördliche Zusammenarbeit zwischen Zollorganen und Futtermittelbehörde und das dabei einzuhaltende Verfahren festlegt. Es wird daher angeregt, § 11 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Wenn die Zollbehörde die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen zur Tierernährung gemäß Artikel 76 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 aussetzt, hat sie dies unverzüglich der Behörde mitzuteilen.“

Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

- Die vorzunehmenden Maßnahmen „Ergänzung VIS“, „Umstellung Kontrolle“ wären inhaltlich hinsichtlich der erwarteten Aufwände näher zu beschreiben. Handelt es sich hier um Personal-, Sachaufwand oder Werkleistungen? Woher stammen diese Werte bzw. wie wurden sie kalkuliert und plausibilisiert?
- Die Bedeckung bundesseitig wäre darzustellen.
- Zur Frage geänderter Informationsverpflichtungen für die betroffenen Unternehmen wäre eindeutig Stellung zu nehmen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wird ersucht, **die WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

3. Dezember 2019

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt